

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Vollziehungs-Direktorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nuova zu Florenz. Diejenigen, die sich nicht nach diesem Befehle richten, werden zur Gefängnisstrafe verurtheilt, und bei widerholter Widerseelichkeit zu einer doppelt strengen Einkerkerung als das erstemal.

Das Vollz. Direkt., B. Repr., konnte Ihnen die Mittheilung eines solchen bisher in der Geschichte der Kriege und Revolutionen unerhörten Schrittes nicht vorenthalten. Vorbehalten blieb es der Koalition der Könige gegen die Freiheit, das Beispiel einer so ungerechten Politik zu geben.

Ohne Zweifel erregt es in Ihnen das Gefühl des höchsten Unwillens, der bei der Nachricht eines despotisch ungerechten Verfahrens jeden Republikaner durchdringt.

Republikanischer Gruß!

Der Präf. des Vollz. Direkt.

Savary.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.

Mousson.

Kuhn. Unsere noch verirrten Mitbürger können an diesem Beispiel lernen, was sie von den ordnungstiftenden Oestreichern und Russen zu erwarten haben. Einmal die Wiederherstellung der vorigen Ordnung und Ruhe nicht. Gewiß ist der, welcher diese Heere auf unsern Boden zurückwünscht, kein redlicher sein Vaterland liebender Bürger.

Muce bekräftigt Kuhns Aeußerungen, besonders durch belehrende Rückblicke auf die Graubündner Geschichte. Beide stimmen zu einer Commission.

Diese Botschaft wird an eine aus den Br. Kuhn, Herzog v. Eff., Gysendörfer, Labhard und Egler bestehende Commission gewiesen.

Wegen Schneiders Abwesenheit wird Geyser in die Commission wegen B. Luginbühl geordnet.

Weber erhält Urlaubverlängerung bis zu seiner Wiedergenesung.

Senat, II. Oktober.

Präsident: Grossard.

Mittelholzer, im Namen einer Commission, legt folgenden Bericht vor:

Bürger Senatoren!

Die Commission, welcher Ihr den Beschluss des großen Naths vom 8ten dieses Monats, mittelst welchem der Stadtgemeinde Zug die von der Verwaltungskammer von Waldstätten als Nationalgut angesprochenen verschiedenen Güter und Kapitalien, als ein der Gemeinde Zug ausschließlich wahres Eigenthum zugesichert werden, zu näherer Untersuchung übergeben, hat allererst die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums, den von dem Finanzminister demselben hierüber erstatteten Bericht, und endlich das Gesetz vom 3. Apr. 1799, in welchem die Kennzeichen bestimmt sind, nach denen die Nationalgüter von den Gemeindgütern unterscheiden werden müssen, genau durchgegangen.

Die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums giebt deutlich zu erkennen, daß dasselbe, als es die liegenden Güter und Kapitalien von Zug angesprochen, es in Kraft des 6. Art. des Gesetzes vom 3. Apr. gethan habe, welcher also lautet: „Die Güter, über welche die ehemaligen Regierungen zum öffentlichen Gebrauch verfügten, sollen als Nationalgüter angesehen werden, so lange nicht durch augenscheinlichen Beweis das Gegenteil dargethan wird.“

Die gleiche Botschaft führet nun aber die vier unumstößlichen Gründe an, mit welchen das Vollziehungsdirektorium von der durch die Stadtgemeinde Zug abgeordneten Deputation überzeugt worden, daß das augenscheinliche Gegenteil hier der Fall sei. (Die Forts. folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungsdirektorium, auf die Anzeige der Verwaltungskammer des Kant. Thurgau, daß zufolge einer Proklamation die provisorische Regierung, die während der Anwesenheit der Kaiserlichen eingesetzt wurde, der Zehnden sowohl von den Zehndherren, als den geistlichen Corporationen und als direkte Abgabe des Staates eingezogen worden;

In Erwägung, daß einerseits die Zehndrechte und anderseits die Zehndverbindlichkeiten durch die Gesetze vom 30. Mai aufgehoben;

In Erwägung, daß folglich die Beziehung der Zehnden gesetzwidrig, und das bezogene Gut kein Eigenthum von Individuen oder Corporationen seyn kann,

beschließt

1) Der Ertrag der grossen Zehnden, welche in diesem Jahre entweder von Privatpersonen oder geistlichen Corporationen, oder als direkte Staatsauflage bezogen wurden, sey als Nationaleigenthum erklärt.

2) Alle diejenigen, welche eine oder mehrere Zehndarten entweder in Natura oder in Geld bezogen haben, seyen verpflichtet, dieselbe der Verwaltungskammer zurückzustellen.

3) Der Ertrag der Zehnden soll zur Unterstützung der Gemeinden, die am dürfstigen sind, verwendet werden; sey es, daß man für sie den Requisitionen der fränkischen Armee Genüge leistet, oder daß man ihnen unmittelbar mit demselben zu Hülfe kommt.

4) Der Werth des Ertrages soll von dem durch das Gesetz vom 20. Nov. bestimmten Loskaufspreise, welcher von den Zehndpflichtigen zu entrichten ist, abgezogen werden.

Wahlen der Beamten der helvetischen Republik vom Jahr 1799.

(Fortsetzung.)

IV.

Wahlversammlung des Kantons Luzern, am 2 — 6. Wintermonat 1799 gehalten.

Präsident: Lorenz Mayr von Luzern.

Stimmenzähler: Mooser, Kantonsrichter; Kilchmann, Repräsentant; Burgisser, Kantonsrichter; Banz, Verwalter.

Secretärs: Wicki, Unteragent, v. Schüpfheim; Bury, Kantonsrichter; Balthasar Hecht v. Willisau; Joseph Zemp, Arzt, v. Schüpfheim.

Wahlen.

Mitglied des Senats: Mooser, Kantonsrichter.

Suppleant des Obergerichtshofs: J. Melchior Burgisser, Kantonsrichter.

Mitglied der Verwaltungskammer: Lorenz Mayr v. Luzern, ausgetretenes Glied der Kammer.

Fünf Suppleanten der Verwaltungskammer: Alois Rusconi v. Sursee; Alexander Wohlfchlegel v. Münster; Caspar Büoller v. Luzern; Johann Schumacher v. Doppischwand.

Dieser nahm die Ernennung nicht an; an seine Stelle ward gewählt: Jost Helber v. Hergiswyl. Manzi Segesser v. Luzern.

Vier Kantonsrichter: Jakob Bachmann von Ruswyl; Balthasar Hecht von Willisau; Joseph Meyer von Dagmersellen; Martin Amthi v. Luzern.

Zwölf Kantonsgerichtssuppleanten: Alexander Wohlfchlegel von Münster; Joh. Jakob Schneider, Agent, von Hasli; Daniel Büoller v. Buren; Anton Reis v. Wohlhusen; Joseph Gurdì v. Hergiswyl; Carl Studer von Pfaffnach; Johann Muß v. Hochdorf; Joh. Georg Widmer v. Rothenburg; Niklaus Dürler v. Luzern; Dominik Bucholzer von Horw; Joseph Schindler, Sohn, v. Luzern; Melchior Kammermann von Oberkirch.

Mitgl. des Distriktsgerichts Luzern: Joseph Hofmann, Agent, von Weggis.

Ruswyl: Johann Nühli von Rüddiswyl. Hochdorf: Jof. Rüter von Inwyl.

Da dieser die Ernennung ausschlug, ward an seine Stelle ernannt: Martin Wyder von Merenschwand.

Münster: Joseph Fleischlin von Kammelen.

Willisau: Joseph Wyss von Alberschwyl.

Sursee: Paul Furrer von St. Erhard.

Sempach: Moosser, Agent, von Rothenburg.

Altishofen: Leon Bossart v. Stebikon.

Schüpfheim: Joseph Glanzmann v. Escholzmatt; Johann Stadelmann v. Escholzmatt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Großer Rath, 17. Oktob. Behandlung von Bittschriften.

Senat, 17. Oktob. Annahme von zwei Beschlüssen, die die Gehalte der Angestellten bei der Kanzlei des Senats festsetzen. Die Revisionscommission der Constitution legt die Uebersicht der Abänderungen in der inneren Verwaltung der Republik vor.